

Revidierte Fassung des Ehegesetzes der Volksrepublik China

Vorbemerkung und Übersetzung von
Thomas Heberer*

Vorbemerkung

Über Fragen des Ehe- und Familienrechts wurde bereits in den 1920er Jahren unter dem Einfluss japanischen und deutschen Rechts in China eine Diskussion geführt. 1931 wurde von der damaligen Guomindang-Regierung der Abschnitt „Verwandtschaftsrecht“ des Zivilrechts in Kraft gesetzt. Mit Gründung der Volksrepublik China im Jahre 1949 wurden alle Gesetze annulliert. 1950 trat das erste „Ehegesetz“ in Kraft, das sich primär gegen die „feudalistische“ Ehe und die traditionellen Familienverhältnisse richtete. Mit diesem Gesetz wurden Frauen den Männern formaljuristisch gleichgestellt, arrangierte und Zwangsehen sowie das Konkubinat verboten. Scheidung wurde ebenso geregelt wie das Recht der Frauen auf Eigentum. In der zweiten Hälfte der 50er Jahre kam es vor dem Hintergrund steigender Scheidungsraten unter Juristen und Politikern zu einer Auseinandersetzung über die Frage der Scheidungsgründe und -ursachen. Die Verknüpfung von Recht und Klassenkampf seit Ende der 50er Jahre beendete die wissenschaftlichen Debatten über Rechtsfragen. Die Novellierung des Ehegesetzes von 1980, die 1981 in Kraft trat, war eine Reaktion auf die Veränderungen der 70er Jahre, zugleich aber auch Reaktion auf Veränderungen des frühen Reformprozesses. In den 80er und 90er Jahren neu erlassene Gesetze wie Zivilgesetzbuch, Erbgesetz, Adoptionsgesetz, Kinderschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen, Bestimmungen der Heiratsregistrierung u.a. ergänzten und erweiterten die Bestimmungen des Ehegesetzes.¹

Die folgende revidierte Fassung des Ehegesetzes der VR China, die am 28. April des Jahres 2001 vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses erlassen wurde, folgt den Veränderungen, die sich durch den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandlungsprozess der 80er und 90er Jahre ergeben haben. Viele Bestimmungen des alten Gesetzes wurden als unzureichend angesehen. Ein am 12. Januar 2001 in den Medien veröffentlichter Entwurf wurde landesweit zur Diskussion gestellt, d.h. alle Bürger und alle Institutionen wurden aufgefordert, bei lokalen oder regionalen Parlamenten oder auch beim Rechtsausschuss des zentralen Parlaments (Nationaler

Volkskongress) Änderungsvorschläge einzureichen. Dass ein derart weitgehendes Erörterungs- und Vorschlagsrecht eingeräumt wurde, dürfte u.a. damit zusammenhängen, dass das Ehegesetz eine große Brisanz besitzt, weil seine Paragraphen jeden einzelnen Bürger tangieren. Gleichzeitig gab es erhebliche Kontroversen hinsichtlich der Ausgestaltung der Gesetzesnovellierung.²

Doch auch dieses Gesetz wird wohl nur temporär Bestand haben, weil der Umbau zur Marktwirtschaft detailliertere Ausführungen zum Scheidungsrecht, etwa in Fragen des Unterhalts- und Versorgungsrechts, oder der güterrechtlichen Auseinandersetzung mit sich bringen wird. Dies gilt auch für die rechtliche Behandlung eheähnlicher Gemeinschaften, die in den letzten zehn Jahren signifikant zugenommen haben.³

Insgesamt 19 der 52 Paragraphen sind gegenüber der Fassung von 1981 neu hinzugekommen oder deutlich verändert worden. Die Veränderungen betreffen primär folgende Punkte:

- Eine differenziertere und detailliertere Behandlung der Frage der güterrechtlichen Auseinandersetzung, der Aufteilung der Vermögenswerte und des Zugewinnausgleichs (§§ 18, 19, 40-42 und 47);
- eine Erweiterung der Zerrüttungsfaktoren (§ 32);
- das Recht zum Besuch der Kinder für die Partei, der das Sorgerecht nicht zugesprochen wurde (§ 38);
- Regelungen im Falle häuslicher Gewalt und strafbarer Handlungen einer Partei, primär im Interesse des Schutzes von Müttern und Kindern (vgl. §§ 43-46);
- die Ächtung des Zusammenlebens einer verheirateten Person mit einem Partner/einer Partnerin außerhalb der ehelichen Beziehung.

Neu sind auch die Verpflichtung zur ehelichen Treue, zu gemeinsamem Beistand, zur Ehrung der Alten, zur Gleichberechtigung in der Ehe sowie das Harmoniegebot (§ 4).

„Weiche“ Klauseln (kann, soll) wurden durch „harte“ („hat das Recht...“) ersetzt, um vor allem in Fragen des Hilfeersuchens bei häuslicher Gewalt die Behörden zum Eingreifen zu verpflichten.

Es war primär der signifikante Anstieg der Scheidungsrates, der Anpassungen an die Realität notwendig machte. 1950, nach Einführung des ersten Ehegesetzes, war die Zahl der Scheidungen auf 1,15 Mio. Paare gestiegen. Sie pendelte sich danach aufgrund strikter Kontrolle auf durchschnittlich 400.000 Fälle pro Jahr ein. Mit Beginn der 80er Jahre stieg die jährliche Durchschnittszahl auf 440.000 an. Der Prozentsatz der geschiedenen Ehen auf je einhundert Eheschließungen stieg schließlich von 4,8% (1980) auf 11,4% (1995) und 13% (1997) an. In Großstädten wie Beijing oder Shanghai soll er in der zweiten Hälfte der 90er Jahre bereits bei 25% gelegen haben. Chinesische Umfragen haben ergeben, dass 87% der Stadt- und 86,7% der Landbewohner eine Scheidung heute nicht mehr als „unehrenhaft“ (*bu guangcai*) begreifen.⁴ Als Hauptgründe

¹Vgl. dazu u.a. Ma Yinan, „The Science of Marriage and Family Law in China in the Twentieth Century“, in: *Social Sciences in China*, 3/2000, S.72-88.

²Vgl. dazu auch C.a., 2001/1, Ü 22.

³Dazu siehe auch C.a., 2000/7, Ü 22.

⁴*Shehui*, 8/2000, S.30/31.

für das Scheitern von Ehen nennen chinesische Soziologen traditionelle Vorstellungen von Geschlechterbeziehungen, das neue Rollenverständnis und das wachsende Selbstbewusstsein der Frauen sowie das gestiegene Bildungsniveau der städtischen weiblichen Bevölkerung.⁵ Dazu dürften noch weitere Faktoren wie die Zunahme individueller Einstellungen, Migrationsprozesse und größere Freizügigkeit im Zuge von Marktprozessen sowie die Suche neureicher Männer nach jüngeren Partnerinnen kommen. Die Erodierung der sozialen und politischen Kontrolle und der kontinuierliche Wertewandel trugen dazu bei, dass Scheidung gesellschaftlich nicht mehr grundsätzlich negativ bewertet wird.

Da Scheidungsanträge in den letzten 15 Jahren mehrheitlich von Frauen eingereicht wurden, ein Drittel sich scheiden ließ, weil sie und/oder die Kinder von den Männern misshandelt wurden, war eine Stärkung des Gesetzesteils über Gewalt in der Familie (häusliche Gewalt) ebenso notwendig wie die des Teils über die Regelung der familiären Vermögenswerte, die im Zuge des Reformprozesses signifikant zugenommen haben.

Dazu kommt die rasche Ausbreitung dessen, was noch immer als bigamieähnliches Verhalten klassifiziert wird, nämlich das Problem eheähnlicher Beziehungen verheirateter Männer in Form von Nebenfrauen. Chinesische Soziologen schätzen, dass 20-30% der verheirateten Chinesen über Sexualerfahrungen außerhalb der Ehe verfügen. Als erste chinesische Provinz reagierte die Provinz Guangdong darauf, als sie im Jahr 2000 das Zusammenleben mit Partnern außerhalb der Ehebeziehung der Bigamie gleichstellte. Dies hat sich auch in der Novellierung des Ehegesetzes niedergeschlagen. Die Soziologin Li Yinhe warf daher die Frage auf, ob nun die große Zahl von „Ehebrechern“ polizeilich verfolgt werden sollten.⁶ Zweifellos implizieren solche Festlegungen eine stärkere Einmischung des Staates in private Belange. Derartige Regelungen müssen, ebenso wie die neuerliche Einführung des Schuldprinzips im Scheidungsfalle, als (letztlich erfolglose) Versuche seitens des Staates begriffen werden, der wachsenden Zersetzung der Institution Ehe und der Scheidungswelle Einhalt zu gebieten. Zugleich tragen sie einer immer noch weit verbreiteten Stimmung, vor allem in der älteren Bevölkerung, Rechnung. Schon aufgrund der derzeitig rasanten Entwicklung ist allerdings damit zu rechnen, dass in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren eine weitere Revision dieses Gesetzes notwendig werden wird.

Rechtswissenschaftler diskutieren derzeit über fünf wichtige Fragenkomplexe des Eherechts: Voraussetzungen für Scheidungen (nur auf Grund des Zerrüttungsprinzips oder auch die Vorgabe zusätzlicher Vermittlungsversuche); die rechtliche Bewertung von Ehen ohne Trauschein; die Gründe für die Annullierung einer Ehe; die rechtliche Behandlung des in der Ehe erworbenen Eigentums der Ehepartner; und die rechtliche Stellung von Kindern, die mittels künstlicher Befruchtung geboren wurden. Vor allem die ungenügende Regelung der Eigentumsfrage, der Kompensation psychischer Folgeschäden einer Ehe sowie Bestimmungen im Falle einer einvernehmlichen Scheidung sind Gegenstand der Kritik von Rechtsexperten.⁷

Ehegesetz der Volksrepublik China⁸

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieses Gesetz regelt die grundlegenden Prinzipien der Ehe- und Familienbeziehungen.

§ 2 Es beruht auf einem Ehesystem, das sich auf Freiheit der Eheschließung, Monogamie und die Gleichberechtigung von Mann und Frau gründet.

Es schützt die legitimen Rechte von Frauen, Kindern und Älteren.

Es legt die Geburtenplanung fest.

§ 3 Das Arrangieren von Ehen, Kaufehe und andere Formen der Einmischung in die Freiheit der Eheschließung sind verboten. Untersagt ist auch das Einfordern von Vermögenswerten im Namen der Eheschließung.

Bigamie ist verboten. Untersagt ist auch das Zusammenleben eines Ehepartners mit einer anderen Person. Familiäre Gewalt ist verboten. Untersagt sind auch Misshandlungen und mutwilliges Verlassen von Familienangehörigen.

§ 4 Ehepartner sollten einander treu sein und sich gegenseitig achten; Familienmitglieder sollten die Alten ehren, die Kinder lieben und einander helfen; sie sollten Gleichberechtigung und Harmonie sowie zivilisierte Ehe- und Familienbeziehungen wahren.

Kapitel 2 Heirat

§ 5 Die Eheschließung gründet sich allein auf den Willen beider Parteien. Keine der beiden Parteien darf Zwang anwenden, und es ist keiner dritten Partei erlaubt, sich einzumischen.

§ 6 Eine Ehe kann nur dann geschlossen werden, wenn der Mann das 22. Lebensjahr und die Frau das 20. Lebensjahr vollendet hat. Spätheirat und Spätgeburt sind zu fördern.

§ 7 In den folgenden Fällen sind Eheschließungen nicht gestattet:

- (1) Wenn es sich um Verwandte in gerader Linie oder um Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Verwandtschaftsgrad handelt;
- (2) wenn eine Partei an Krankheiten leidet, die von medizinischen Gesichtspunkten aus die Ehefähigkeit einer Person verhindert.

§ 8 Um die Ehe zu schließen, müssen sich Mann und Frau persönlich beim Registrierungsamt für Eheschließungen registrieren lassen. Sobald festgestellt ist, dass die beantragte Ehe den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderläuft, gilt die Registratur als gebilligt und wird eine Heiratsurkunde ausgestellt. Mit Erhalt der Heiratsurkunde gilt die Ehe zwischen Mann und Frau als geschlossen.

⁸Veröffentlicht in RMRB, 1.5.2001. Dr. Du Lun danke ich für die Durchsicht der Übersetzung.

⁵ Shehui, 11/2000, S.31.

⁶Vgl. Far Eastern Economic Review, March 16, 2001, S.65/66.

⁷Ma Yinan, a.a.O., S.82ff.

Im Falle, dass eine Eheregistrierung noch nicht erfolgt ist, ist diese Registrierung vorzunehmen.

§ 9 Nach der Registrierung der Ehe kann, je nach dem Wunsch beider Partner, die Frau Mitglied der Familie des Mannes oder der Mann Mitglied der Familie der Frau werden.

§ 10 Unter folgenden Bedingungen ist eine Eheschließung nichtig:

- (1) Im Falle, dass Bigamie vorliegt;
- (2) im Falle einer gesetzlich nicht gestatteten Heirat von Familienangehörigen;
- (3) wenn Personen involviert sind, die an Krankheiten leiden, die von medizinischen Gesichtspunkten aus eine Eheschließung nicht gestatten und die nach Schließung der Ehe noch nicht heilbar sind;
- (4) im Falle, dass das gesetzlich vorgeschriebene Heiratsmindestalter unterschritten wird.

§ 11 Im Falle von gewaltsam erzwungenen Heiraten kann die gezwungene Partei bei den Registrierungsämtern oder Volksgerichten die Aufhebung der Ehe beantragen. Der Antrag ist von der gezwungenen Partei innerhalb eines Jahres vom Tag der Eheregistrierung an zu stellen. Wenn Betroffene die Aufhebung beantragen, deren persönliche Freiheit rechtswidrig eingeschränkt wurde, dann ist der Antrag mit dem Tage der Wiederherstellung dieser Freiheit innerhalb eines Jahres zu stellen.

§ 12 Nichtige oder aufgehobene Ehen gelten von Anfang an als nichtig. Die Betroffenen besitzen dann nicht die Rechte und Pflichten von Ehepartnern. Was die im Verlauf des Zusammenlebens erworbenen Vermögenswerte anbelangt, so wird von beiden Parteien eine einvernehmliche Regelung herbeigeführt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Volksgericht nach dem Prinzip der Fürsorge gegenüber der schuldlosen Partei. Führt Bigamie zur Aufhebung einer Eheschließung, dürfen die Vermögensinteressen derjenigen Partei, deren Ehe zu Recht bestand, bei der Vermögensregelung nicht verletzt werden. Hinsichtlich der Kinder der Betroffenen finden die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Kapitel 3 Familienbeziehungen

§ 13 Mann und Frau sind in der Familie gleichberechtigt.

§ 14 Die Ehegatten haben das Recht, den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau zu tragen.

§ 15 Beide Ehegatten haben das Recht, sich an der Produktionsarbeit zu beteiligen sowie das Recht auf Erwerbstätigkeit, Bildung sowie auf Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten; keine Partei darf die andere hierbei einschränken oder sich einzumischen.

§ 16 Beide Ehepartner haben die Pflicht zur Durchführung der Geburtenkontrolle.

§ 17 Folgende Vermögenswerte, die ein Ehepartner im Verlauf der ehelichen Lebensgemeinschaft erworben hat, stellen gemeinsames Eigentum beider Parteien dar:

- (1) Löhne, Prämien;
- (2) Einkommen aus Produktions- und Bewirtschaftungstätigkeiten;
- (3) Einkommen aus geistigen Tätigkeiten;
- (4) Eigentum aus Erbschaften und Schenkungen, mit Ausnahme dessen, was in § 18 Absatz 3 dieses Gesetzes geregelt ist;
- (5) Sonstiges gemeinschaftlich erworbenes Eigentum.

In Bezug auf die Handhabung der gemeinsamen Vermögenswerte besitzen beide Ehegatten die gleichen Rechte.

§ 18 Unter einer der unten genannten Voraussetzungen gilt Eigentum als Teileigentum eines der Ehepartner:

- (1) Eigentum einer Partei vor der Ehe;
- (2) Zahlungen für medizinische Behandlung einer Partei aufgrund erlittener Körperverletzung, Zuschüsse für die Lebenshaltung von Behinderten u.a.;
- (3) Vermächnisse oder Schenkungen, die auf Grund vertraglicher Festlegungen Eigentum nur eines Partners sind;
- (4) Gegenstände des alltäglichen Lebens, die nur von einer Partei benutzt werden;
- (5) andere Dinge, die Eigentum nur einer Partei sein sollten.

§ 19 Die Ehepartner können vereinbaren, dass im Verlauf der ehelichen Gemeinschaft sowie vor der Eheschließung erworbene Vermögenswerte Eigentum eines Einzelnen von ihnen, gemeinsames Eigentum oder teils individuelles, teils gemeinsames Eigentum darstellen. Diese Vereinbarung soll in schriftlicher Form erfolgen. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde oder die Vereinbarung Unklarheiten aufweist, finden § 17 und 18 dieses Gesetzes Anwendung.

Vereinbarungen hinsichtlich des im Verlauf der ehelichen Gemeinschaft erworbenen sowie des vorehelichen Eigentums sind für beide Parteien verbindlich.

Sieht eine Vereinbarung vor, dass im Verlauf der ehelichen Gemeinschaft erworbene Vermögenswerte als individuelle zu begreifen sind, und steht eine der beiden Parteien in einem Schuldverhältnis gegenüber einer dritten Partei, die jene Vereinbarung kennt, so sind die Schulden aus den Vermögenswerten der Schuldnerpartei zurückzuzahlen.

§ 20 Beide Ehepartner haben die Pflicht zu gegenseitigem Beistand.

Kommt eine Partei dieser Pflicht nicht nach, hat diejenige Partei, die des Beistandes bedarf, das Recht zu verlangen, dass die andere Partei die Kosten des Unterhalts trägt.

§ 21 Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder aufzuziehen und zu erziehen; die Kinder haben die Pflicht, ihre Eltern zu unterhalten und ihnen Beistand zu leisten.

Kommen Eltern ihrer Verpflichtung nicht nach, haben Kinder, die minderjährig sind oder ihren Lebensunterhalt noch nicht selbständig bestreiten können, das Recht zu

verlangen, dass ihre Eltern für ihren Lebensunterhalt aufkommen.

Kommen Kinder ihrer Pflicht zur Unterhaltung der Eltern nicht nach, haben Eltern, die arbeitsunfähig sind oder Schwierigkeiten haben, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, das Recht zu verlangen, dass ihre Kinder für ihren Unterhalt aufkommen.

Tötung durch Ertränken, Aussetzung und jedwede Form der Misshandlung oder Tötung von Kindern sind untersagt.

§ 22 Kinder können entweder den Familiennamen ihres Vaters oder den ihrer Mutter annehmen.

§ 23 Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihre minderjährigen Kinder zu schützen und zu erziehen. Sie haften zivilrechtlich für jeden Schaden, den ein minderjähriges Kind dem Staat, einem Kollektiv oder einer Einzelperson zufügt.

§ 24 Die Ehegatten besitzen ebenso wie Eltern und Kinder das Recht, sich gegenseitig zu beerben.

§ 25 Nichteiliche Kinder genießen dieselben Rechte wie eheliche Kinder. Niemand darf ihnen Schaden zufügen oder sie diskriminieren.

Leibliche Väter oder leibliche Mütter, die ihre nichtehelich geborenen Kinder nicht direkt aufziehen, sind verpflichtet, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann, für dessen Unterhalts- und Ausbildungskosten aufzukommen.

§ 26 Der Staat schützt die rechtmäßige Adoption. Die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern finden zugleich auch Anwendung auf die Rechte und Pflichten zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern. Die Rechte und Pflichten zwischen einem Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern erlöschen mit der Adoption.

§ 27 Die Misshandlung oder Diskriminierung von Stiefeltern bzw. Stiefkindern ist untersagt.

Die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern finden auch Anwendung auf die Rechte und Pflichten zwischen Stiefvätern bzw. -müttern und ihren Stiefkindern, die von den Stiefeltern aufgezogen und erzogen werden.

§ 28 Im Falle, dass die Eltern minderjähriger Enkelkinder verstorben sind oder die Eltern nicht in der Lage sind, für den Lebensunterhalt ihrer Kinder aufzukommen, sind Großeltern väterlicherseits und mütterlicherseits verpflichtet, diese Enkel aufzuziehen, vorausgesetzt, sie sind finanziell dazu in der Lage. Vorausgesetzt, dass sie finanziell dazu in der Lage sind, haben Enkel die Pflicht, ihre Großeltern zu unterhalten und ihnen zu helfen, wenn deren Kinder gestorben oder nicht in der Lage sind, ihre Eltern zu unterhalten.

§ 29 Ältere Brüder und Schwestern haben – vorausgesetzt, sie sind finanziell dazu in der Lage – die Pflicht, ihre minderjährigen jüngeren Brüder und Schwestern aufzuzie-

hen, wenn die Eltern gestorben oder finanziell nicht dazu in der Lage sind. Jüngere Geschwister, die von älteren Geschwistern aufgezogen wurden, sind nach ihrer Volljährigkeit verpflichtet, diese älteren Geschwister im Falle der Arbeitsunfähigkeit oder im Falle, dass diese ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, zu unterhalten, sofern sie finanziell dazu in der Lage sind.

§ 30 Kinder haben das Recht ihrer Eltern auf Eingehen einer neuen Eheschließung zu respektieren und dürfen sich nicht in die Wiederheirat oder das Leben nach der neuen Heirat einmischen. Die Pflicht der Kinder, ihre Eltern zu unterhalten, darf nicht auf Grund einer Heirat von Vater oder Mutter verändert oder eingestellt werden.

Kapitel 4 Scheidung

§ 31 Einem Antrag auf Scheidung wird stattgegeben, wenn Mann und Frau aus freiem Willen in eine Scheidung einwilligen. Beide Parteien haben bei den Registrierungsämtern für Eheschließungen einen entsprechenden Antrag zu stellen. Sobald festgestellt ist, dass die Scheidung von beiden Seiten aus freiem Willen gewünscht wird, und angemessene Maßnahmen hinsichtlich der Versorgung der Kinder und der Regelung der Vermögenswerte getroffen wurden, soll eine Scheidungsurkunde ausgestellt werden.

§ 32 Besteht nur eine Partei auf der Scheidung, können die zuständigen Stellen versuchen, eine Versöhnung herbeizuführen oder kann diese Partei sich direkt an das Volksgericht wenden und die Eröffnung des Scheidungsverfahrens beantragen.

Das Volksgericht soll im Verlauf des Verfahrens versuchen, eine Versöhnung der Parteien herbeizuführen. Die Ehe soll geschieden werden, wenn keinerlei gegenseitige Zuneigung mehr besteht und Versöhnungsversuche sich als aussichtslos erwiesen haben.

Bei einer der nachstehenden Sachlagen soll, soweit sich Versöhnungsversuche als gescheitert erwiesen haben, der Scheidung stattgegeben werden:

- (1) im Falle von Bigamie oder wenn ein Ehepartner mit einer anderen Person zusammenlebt;
- (2) wenn häusliche Gewalt oder Misshandlung vorliegt oder wenn Familienmitglieder mutwillig verlassen werden;
- (3) wenn eine Partei dem Glücksspiel, der Drogensucht oder anderen Lasten verfallen ist und sich trotz wiederholter Ermahnungen nicht bessert;
- (4) wenn das Ehepaar aufgrund zerrütteter Gefühle mindestens zwei Jahre lang getrennt gelebt hat;
- (5) andere Formen, die auf eine Zerrüttung der ehelichen Gemeinschaft hinweisen.

Wird eine Partei als vermisst erklärt und reicht die andere die Scheidung ein, soll der Scheidung ebenfalls zugestimmt werden.

§ 33 Beantragt eine Partei die Scheidung von einer oder einem Angehörigen der Streitkräfte, muss die oder der Letztere sein Einverständnis erklären, es sei denn, der Angehörige der Streitkräfte hat sich einer schweren Verfehlung schuldig gemacht.

§ 34 Im Falle einer Schwangerschaft darf der Mann nicht die Scheidung einreichen. Ein Antrag auf Scheidung darf in diesem Fall frühestens ein Jahr nach der Geburt des Kindes oder im Falle des Schwangerschaftsabbruchs frühestens nach sechs Monaten gestellt werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Frau die Scheidung beantragt oder wenn das Volksgericht es für absolut geboten erachtet, sich mit dem Scheidungsantrag des Mannes zu befassen.

§ 35 Wünschen nach vollzogener Scheidung beide Parteien auf freiwilliger Basis die Wiederaufnahme ihrer ehelichen Beziehungen, müssen sie die Wiederheirat beim Registrierungsamt für Eheschließungen anmelden.

§ 36 Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern enden nicht mit der Scheidung. Unabhängig davon, ob der Mutter oder dem Vater das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen wird, bleiben diese die Kinder beider Parteien. Nach der Scheidung haben beide Elternteile weiterhin das Recht und die Pflicht, ihre Kinder aufzuziehen und zu erziehen.

Nach einer Scheidung ist es oberstes Prinzip, der Mutter das Sorgerecht für ein Kind zuzugestehen, das noch gestillt wird. Kommt es nach der Beendigung der Stillphase zu Uneinigkeiten hinsichtlich des Sorgerechtes und kann keine Übereinkunft darüber erzielt werden, dann soll das Volksgericht im Sinne der Rechte und Interessen des Kindes sowie je nach den konkreten Umständen beider Parteien eine Entscheidung herbeiführen.

§ 37 Wenn nach der Ehescheidung einer Partei das Sorgerecht für ein Kind zugesprochen wird, ist die andere Partei ganz oder teilweise für die notwendigen Unterhalts- und Ausbildungskosten des Kindes verantwortlich. Höhe und Dauer der Unterhaltsleistungen werden von beiden Seiten gemeinsam festgelegt; falls keine Übereinkunft erzielt werden kann, führt das Volksgericht eine Entscheidung herbei.

Eine zwischen den Eltern getroffene Vereinbarung oder gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Unterhalts- und Ausbildungskosten des Kindes hindert das Kind nicht daran, im Bedarfsfall von dem einen oder anderen Elternteil eine angemessene Erhöhung der Leistungen zu fordern, die durch Übereinkunft oder Gerichtsbeschluss festgesetzt worden sind.

§ 38 Väter oder Mütter, denen nach der Scheidung nicht das direkte Sorgerecht zugesprochen wurde, besitzen ein Recht zum Besuch ihrer Kinder; die andere Partei ist verpflichtet, sie dabei zu unterstützen.

Form und Zeit der Besuche wird von den Betroffenen vereinbart; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, dann führt das Volksgericht eine Entscheidung herbei.

Ist der Besuch einer der beiden Parteien der körperlichen und seelischen Gesundheit eines Kindes abträglich, ist das Volksgericht berechtigt, das Besuchsrecht zu unterbrechen. Ist der Unterbrechungsgrund nicht mehr gegeben, soll das Besuchsrecht wiederhergestellt werden.

§ 39 Bei einer Scheidung wird die Verfügung über das gemeinschaftliche Eigentum der Ehepartner durch Über-

einkunft beider Parteien geregelt. Kommt keine Einigung zustande, dann führt das Volksgericht je nach konkreter Sachlage sowie im Interesse der Rechte der Frau und der Kinder eine prinzipielle Entscheidung herbei.

Die Rechte und Interessen eines der beiden Ehepartner hinsichtlich der Bewirtschaftung von Boden im Rahmen des familiären Verantwortlichkeitssystems sollen nach dem Gesetz geschützt werden.

§ 40 Haben beide Parteien schriftlich Gütertrennung für im Verlauf der Ehe erworbenes Eigentum vereinbart, hat aber eine Partei mehr zur Erziehung der Kinder, zur Betreuung der Alten oder zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit der anderen Partei beigetragen, dann hat sie im Falle der Scheidung das Recht, die Zahlung eines Zugewinnausgleichs zu verlangen; die andere Partei hat diesen Ausgleich zu leisten.

§ 41 Bei der Scheidung sollen die Schulden, die gemeinsam von Mann und Frau während der Zeit ihrer Ehe gemacht wurden, gemeinsam getilgt werden. Reichen die gemeinsamen Vermögenswerte dazu nicht aus oder steht das Vermögen nur einer Partei zu, treffen beide Seiten eine Vereinbarung hinsichtlich der Schuldentilgung. Kommt keine Einigung zustande, führt das Volksgericht eine Entscheidung herbei.

§ 42 Hat nach vollzogener Scheidung eine Partei Schwierigkeiten bei der Sicherung ihres Lebensunterhaltes, soll ihr die andere Partei aus ihrem Vermögen angemessene Unterstützung wie Wohnraum oder andere individuelle Vermögenswerte zukommen lassen. Beide Seiten sollen in diesem Fall eine konkrete Vereinbarung treffen; kommt keine Übereinkunft zustande, führt das Volksgericht eine Entscheidung herbei.

Kapitel 5 Hilfsmaßnahmen und rechtliche Verantwortung

§ 43 Im Falle häuslicher Gewalt oder der Misshandlung von Familienangehörigen hat die geschädigte Partei das Recht, um Hilfe zu ersuchen. Das zuständige Einwohner- oder Dorfverwaltungskomitee oder die zuständige Arbeitseinheit sollen [die gewaltanwendende Partei, Anm. d. Übers.] davon abbringen und schlichtend eingreifen.

Im Falle unmittelbarer häuslicher Gewalt haben Geschädigte das Recht, um Hilfe zu ersuchen. Das zuständige Einwohner- oder Dorfverwaltungskomitee sollen [die gewaltanwendende Partei, Anm. d. Übers.] davon abbringen; die Ämter für Öffentliche Sicherheit sollten hier [der Gewalt, Anm. d. Übers.] Einhaltung gebieten.

Im Falle häuslicher Gewalt oder der Misshandlung von Familienmitgliedern hat die geschädigte Partei das Recht, um Hilfe zu ersuchen. Das zuständige Amt für Öffentliche Sicherheit soll gemäß den rechtlichen Bestimmungen für die Behandlung und Bestrafung von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit eine Disziplinarstrafe verhängen.

§ 44 Im Falle des mutwilligen Verlassens von Familienmitgliedern hat die geschädigte Partei das Recht, um Hilfe zu ersuchen. Das zuständige Einwohner- oder Dorfverwaltungskomitee bzw. die zuständige Arbeitseinheit sollen

[die schädigende Partei, Anm. d. Übers.] davon abbringen und schlichtend eingreifen.

Im Falle des mutwilligen Verlassens von Familienmitgliedern und im Falle, dass die geschädigte Partei um Hilfe bittet, soll das zuständige Volksgericht nach dem Gesetz eine Entscheidung herbeiführen, die vorsieht, dass Zahlungen für Unterhaltsleistungen jeglicher Art zu leisten sind.

§ 45 Wer sich der Bigamie schuldig macht oder strafrechtlich relevante Taten von häuslicher Gewalt, von Misshandlung von Familienmitgliedern oder von mutwilligem Verlassen von Familienmitgliedern begeht, wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Geschädigte können gemäß den Bestimmungen des Strafprozessrechts beim Volksgericht eine Privatklage einreichen; die Ämter für Öffentliche Sicherheit sollten nach dem Gesetz Ermittlungen einleiten, die Volksstaatsanwaltschaften nach den gesetzlichen Vorschriften das Verfahren eröffnen.

§ 46 Führt eine der nachstehenden Sachlagen zu einer Scheidung, hat die Partei ohne Schuld das Recht, Schadensersatz zu verlangen:

- (1) Bigamie;
- (2) wenn ein Ehepartner mit einer anderen Person zusammenlebt;
- (3) im Falle häuslicher Gewalt;
- (4) bei Misshandlung oder mutwilligen Verlassens von Familienangehörigen.

§ 47 Wenn im Falle einer Scheidung eine Partei gemeinsames Eigentum beider Parteien beiseite schafft, transferiert, verkauft oder beschädigt, Schulden vortäuscht mit der Absicht, sich das Eigentum der anderen Partei widerrechtlich anzueignen, kann bei der Aufteilung des gemeinsamen Eigentums diejenige Partei, die gemeinsames Eigentum beiseite schafft, transferiert, verkauft oder beschädigt oder Schulden vorgetäuscht hat, mit einem geringeren Anteil bedacht werden oder sämtliche Ansprüche verlieren. Entdeckt eine Partei nach der Scheidung einen derartigen Sachverhalt, kann sie beim Volksgericht Klage dagegen erheben und erneute Aufteilung des gemeinsamen Vermögens verlangen.

In den oben genannten Fällen der Verletzung zivilrechtlicher Bestimmungen kann das Volksgericht nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung Strafmaßnahmen verhängen.

§ 48 In den Fällen, in denen eine Partei sich weigert, den gerichtlichen Urteilen oder gerichtlichen Verfügungen hinsichtlich von Unterhaltsleistungen jeglicher Art, der Aufteilung von Eigentum oder Erbschaft oder des Besuchs eines Kindes nachzukommen, hat das Volksgericht die Befugnis zu zwangsweiser Vollstreckung nach dem Gesetz. Die betreffenden Einzelpersonen und Arbeitseinheiten haben die Pflicht, das Gericht dabei zu unterstützen.

§ 49 Sonstige Rechtsverstöße gegen Ehe und Familie und anderweitig festgelegte rechtliche Verpflichtungen werden gemäß den dafür vorgesehenen Bestimmungen geregelt.

Kapitel 6 Zusatzbestimmungen

§ 50 Die Volkskongresse in den autonomen Regionen der nationalen Minderheiten haben das Recht, je nach den konkreten Umständen der Ehe- und Familienverhältnisse der betreffenden nationalen Minderheit entsprechende Änderungen zu erlassen. Diese Änderungsbestimmungen von autonomen Bezirken und autonomen Kreisen treten erst nach Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss des Volkskongresses der jeweiligen Provinz, des jeweiligen autonomen Gebietes bzw. der jeweiligen regierungsunmittelbaren Stadt in Kraft. Die von autonomen Gebieten ausgearbeiteten Änderungsbestimmungen treten erst nach Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses in Kraft.

§ 51 Dieses Gesetz ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten.

Das am 1. Mai 1950 veröffentlichte „Ehegesetz der Volksrepublik China“ tritt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an außer Kraft.

* Prof. Dr. Thomas Heberer lehrt Politikwissenschaft und Ostasienwissenschaften an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg.